

**Satzung des
Vereines zur Förderung der Regionalentwicklung Rosenheim e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Regionalentwicklung im Raum Rosenheim

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen

Verein zur Förderung der Regionalentwicklung Rosenheim e.V., kurz **RegRo e.V.**

3. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Rosenheim, and der Geschäftsstelle des BBV Rosenheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Präambel

Die sich stetig verschlechternden Zukunftsperspektiven für die bäuerliche Landwirtschaft und den regionalen Mittelstand bedingt nicht zuletzt auch durch die wettbewerbsverzerrende europäische Gesetzgebung, den rapiden Preisverfall für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der restriktiv gehaltenen staatlichen Förderung zum Erhalt der Kulturlandschaft, führen zu einem beängstigenden Ausmaß annehmenden "Sterbens" der regionalen Betriebsstrukturen. Bei Anhalten dieser Entwicklung droht die Gefahr einer dauerhaften, schwerwiegenden und weitreichenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen und betrieblichen Strukturen und infolge dessen auch der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft und Umwelt im Raum Rosenheim.

1. Der Verein bezweckt, diesen in der Präambel geschilderten Gefahren entgegenzutreten und durch Entwicklung und Erarbeitung neuer und Förderung bestehender Konzepte Perspektiven für den regionalen Mittelstand zu bieten und dadurch zum Erhalt und zur Bewahrung der ländlich geprägten Kulturlandschaft beizutragen.
2. Der Verein unterstützt Initiativen bürgerbeteiligter Projekte der Region, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.
3. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung, Konzeptionierung und Koordinierung von alternativen Einkommensquellen und Vermarktungsstrategien für die bäuerliche Landwirtschaft, Tourismus und regionalen Mittelstand.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit einer intakten landwirtschaftlichen Struktur in der Region Rosenheim für den Erhalt der Kulturlandschaft sowie Koordinierung aller Maßnahmen, die der Bewahrung und dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen.
 - Förderung des Ansehens der Landwirtschaft und des regionalen Mittelstandes durch Herausstellung der Leistungen einheimischer Betriebe für Natur, Umwelt und Gesellschaft.
 - Durchführung, Unterstützung und Förderung von Öffentlichkeitsarbeiten und Informationsveranstaltungen, bürgerbeteiligter Projekte.
 - Unterstützung des kulturellen Lebens in der Region.
4. Der Verein ist überbetrieblich und überparteilich im Landkreis Rosenheim und den angrenzenden Städten und Gemeinden tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitglieder** können nur sein:
juristische Personen, Gemeinden im Wirkungskreis und deren Arbeitskreise/Gruppen (max. 2 pro Gemeinde),
Behörden, Selbsthilfeeinrichtungen,
Verbände und Vereine
3. **Fördernde Mitglieder** können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen werden.
4. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht besitzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Im Antrag ist anzugeben, ob eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird.
3. Enthält der Antrag keine Angabe gem. Abs. 2, wird er vorrangig als Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ausgelegt. Liegen jedoch die Voraussetzungen für die Aufnahme beim Antragsteller nicht vor, wird sein Antrag ausgelegt als Antrag auf Erwerb der fördernden Mitgliedschaft.
4. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags nach § 6 mitgeteilt wird.

§ 6 Ablehnung der Aufnahme/Rechtsmittel bei Ablehnung

1. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für die Ablehnung brauchen hierbei nicht angegeben zu werden.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte verlangen, dass in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag entschieden wird.
3. Der Abgelehnte hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand den Antrag auf Entscheidung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Wird in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über den abgelehnten Aufnahmeantrag keine definitive Entscheidung getroffen, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.

§ 7 Unübertragbarkeit/Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Auf Dritte kann die Mitgliedschaft weder übertragen noch vererbt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (§ 9)
 - oder**
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
 - oder**
 - c) durch Versterben des Mitglieds bei fördernden Mitgliedern
 - oder**
 - d) durch Auflösung bei Personengesellschaften oder juristischen Personen.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereines gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

§ 9 Der Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 10 Der Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.
 - b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen des Vereines zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.
 - c) das Mitglied gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
2. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zu machen.
3. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 11 Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Er hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mittels "Einschreiben mit Rückschein" einzureichen.
2. In diesem Falle hat der Vorstand binnen eines weiteren Monats ab Zugang des Antrags die Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen ist, abzuhalten.
3. Die zur Entscheidung berufene Mitgliederversammlung beschließt schriftlich in geheimer Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.
4. Hält der Vorstand binnen der in Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist keine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss ab, gilt der Ausschluss als zurückgenommen.
5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf ohne berechtigten Grund schlechter gestellt werden als andere Vereinsmitglieder.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
 - b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten.

§ 13 Aushändigung der Satzung/Protokolle

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
2. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

§ 14 Finanzierung des Vereines

Der Verein finanziert sich:

- laut Beitragssatzung
- freiwillige Spenden und Zuschüsse.

§ 15 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Aufnahmebeitrag, den Jahresbeitrag sowie die gegebenenfalls zu erhebenden Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Erhebung von Umlagen darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt.
Ein dringender Grund liegt dann vor, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vereinsaufgaben dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

§ 16 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - der **Vorstand**
 - die **Projektgruppe (n)**
 - die **Mitgliederversammlung**
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereines beschließen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden (stv.) Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) je 2 Beisitzer pro Projektgruppe in Personen der aktuellen Projektgruppenleiter/ Stellvertreter mit Stimmrecht auf die Dauer der durchzuführenden Maßnahme.
 - f) ferner gehören dem Vorstand ein Pressebeauftragter und ein EDV-Beauftragter als beratende Mitglieder an.
2. Der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stv. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die unter § 17 Abs. 1c bis 1f genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung **vom Vorstand** gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

§ 18 Wahl des Vorstandes/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Wählbar in den Vorstand sind **nur ordentliche Mitglieder**. Es kann nur nach vorheriger Benennung durch die eigene Einrichtung ein Vertreter als Vorstandsmitglied in den Vereinsvorstand gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft möglich.
3. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt, für **ein** bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen. Eine Erklärung, für mehrere Vorstandsämter kandidieren zu wollen, ist unzulässig und gilt als nicht abgegeben.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechnigt und verpflichtet, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der dann eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, ein Ersatzmitglied zu wählen.
6. Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 19 Wahlverfahren

1. Vor jeder Wahl soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl. Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit und fallen die zweitmeisten Stimmen auf mehrere Kandidaten, so wird vorab zwischen diesen ein Stichwahlverfahren durchgeführt. Der Sieger hieraus geht dann in die Stichwahl mit dem Kandidaten, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Art eines gem. Abs. 4 erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
6. Bei Vorstandswahlen muss das zu erstellende Protokoll insbesondere enthalten:
 - die Personen des Wahlvorstandes,
 - ob einzeln gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung eine Blockwahl stattfand,
 - ob geheim gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung eine Wahl per Akklamation stattfand,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 - die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
 - ob der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

§ 20 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereines. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereines, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, sofern notwendig und zweckmäßig,
 - b) die Erstellung des Jahresberichts,
 - c) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - g) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereines,
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines sowie deren Beaufsichtigung,
 - k) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben,
 - l) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand obliegt ferner die Führung der Mitgliederliste sowie die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Umständen wie beispielsweise Änderungen des Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem stv. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen.
3. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
4. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens drei der in § 17 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen in § 17 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.
Sie muss schriftlich oder per Telefax oder e-mail unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen erfolgen.
6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung innerhalb der einzelnen Projektgruppen zu Vorstandssitzungen ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
 - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 23 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung zu § 17 Abs. 2 Satz 3 weiter folgendes vereinbart.
Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.
3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Projektgruppen

1. Der Verein kann nur Projektgruppen zulassen, die den in § 2 aufgeführten Zielen entsprechen.
2. Der Projektgruppe können Vereinsmitglieder, Mitglieder von Initiativen, Behördenvertreter und Gemeinden angehören.
Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig bestimmendes Mitglied der Projektgruppe sein.
3. Bei örtlich begrenzt tätigen Projektgruppen steht neben den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Projektgruppe auch dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde aus der die Projektgruppe stammt ein Sitz zu. Gleiches gilt auch bei gemeindeübergreifenden Projekten.

§ 25 Projektgruppenleiter

1. Die Mitglieder der Projektgruppe benennen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Projektgruppenleiter sowie den stellvertretenden Projektgruppenleiter.
2. Besteht die Projektgruppe aus mehreren Mitgliedsinitiativen so sind Vertreter aus den einzelnen Initiativen zu benennen, jedoch nicht mehr als 2 Personen pro Initiative.
3. Die Amtsdauer der Projektgruppenvertreter im Vorstand des Vereines erstreckt sich auf die Dauer der umzusetzenden Aktion.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse der Projektgruppe

1. Die Projektgruppe hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten und Fragen der jeweiligen Projektaktion zu beraten und zu unterstützen und in Absprache notwendige Organisationen durchzuführen.
2. Alle Projektgruppenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Gehört eine Projektgruppe dem Verein nicht als ordentliches Mitglied an, hat sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 27 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereines üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - i) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereines für das folgende Jahr,
 - k) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
 - l) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

§ 28 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stv. Vorsitzenden.
Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare schriftliche Einladung aller Mitglieder **und** durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 29 Einberufung auf Verlangen

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereines unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
2. Das Minderheitsbegehren können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder unterstützen.
3. Das Einberufungsbegehren ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Kommt der Vorstand diesem Begehren nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach, kann sich die Minderheit auf diesbezüglichen Antrag, dem das vergebliche Einberufungsverlangen beizufügen ist, vom zuständigen Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen lassen. Mit der Einberufung, die in der Form des § 28 zu erfolgen hat, ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zumachen.

§ 30 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht wahrzunehmen durch einen Beauftragten.
3. In der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen kann sich kein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen, es sei denn die Person wurde von Amtswegen dazu bestellt, wie z.B. Vertreter der Gemeinde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.

5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 31 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins-, oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Vereinsauflösung können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 32 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.
Gleichzeitig soll - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 33 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 34 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, obliegt auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung.

§ 35 Auflösung des Vereines

1. Die Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird, in jedem Fall einer gemeinnützigen Einrichtung im Landkreis Rosenheim.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom **26.09.2003** in Kraft.

.....
(Name, Vorname, Anschrift, Einrichtung)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, Vorname, Anschrift, Einrichtung)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, Vorname, Anschrift, Einrichtung)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, Vorname, Anschrift, Einrichtung)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, Vorname, Anschrift, Einrichtung)

.....
(Unterschrift)